

- Unternehmen können durch (grenznahe) **Standortverlagerungen** von Betriebsteilen nationalen Schutzvorschriften ausweichen;
- die inländischen Nachfrager erleiden einen **Wohlfahrtsverlust**, wenn sie Güter und Dienstleistungen zu **wettbewerbswidrig** höheren Preisen erwerben müssen.

496. Der Sachverständigenrat verkennt nicht die Herausforderungen und Anpassungslasten, die den betroffenen Arbeitnehmern hierzulande durch die Zuwanderung abverlangt werden. Ihnen haben sich allerdings in den vergangenen Jahrzehnten bereits zahlreiche Unternehmen und Arbeitnehmergruppen stellen müssen und erfolgreich gestellt. Durch die vollständige Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union entstehen **Nettowohlfahrtsgewinne**. Der Wettbewerb wird zwar schärfer, er ist aber deshalb weder verzerrend noch unlauter. Von „Lohndumping“ kann ohnehin keine Rede sein, denn die ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland arbeiten hierzulande nicht zu geringeren Entgelten als in ihren Heimatländern. Schon gar nicht sollte diesem Wettbewerb mit gesetzlichen Mindestlöhnen begegnet werden, seien diese nun branchenspezifisch oder flächendeckend. Das Argument, mit Hilfe eines gesetzlichen Mindestlohns lasse sich die Schere zwischen niedrigen und hohen Einkommen, die „soziale Schieflage“, verringern, verkennt, dass dies den aufgrund eben eines Mindestlohns in einer Größenordnung von 8 Euro zusätzlichen hunderttausenden Arbeitslosen nichts nutzt. Schließlich können die Tarifvertragsparteien diesen Eingriff in die Tarifautonomie eigentlich nicht wollen.

Eine andere Meinung

497. Ein Mitglied des Rates, **Peter Bofinger**, vertritt zu den in Abschnitt III dieses Kapitels dargestellten Analysen und Vorschlägen der Mehrheit an die Politik zur Notwendigkeit von Mindestlöhnen in Zusammenhang mit der Migration aus den MOEL-Staaten eine abweichende Meinung.

- Zur Beantwortung der Frage, wie sich die Migration aus den MOEL-8-Staaten auf die Beschäftigung und die Löhne in Deutschland auswirken wird, verweist die Mehrheit auf **empirische Studien**, wonach mit „keinen bedeutenden negativen Effekten auf die Löhne und Beschäftigung“ zu rechnen sei. Dies widerspricht jedoch der im Kasten 17 genannten Analyse von Steinhardt (2009), die zu dem Ergebnis kommt, dass ein Zustrom von Immigranten, der die Anzahl der Beschäftigten innerhalb der Gruppe der einfachen Dienstleistungen um 10 vH erhöht, eine Lohnsenkung um 3,9 vH bei den einheimischen Arbeitnehmern auslöst. Dieser Effekt deckt sich mit vergleichbaren Studien für die Vereinigten Staaten (Borjas, 2003). Aus der Analyse von Steinhardt ergibt sich insgesamt, dass die Löhne von gering qualifizierten Arbeitnehmern überproportional durch den Zustrom von ausländischen Arbeitnehmern beeinträchtigt werden. Bei den Ergebnissen von Studien aus den Vereinigten Staaten, die eher geringe Effekte ermitteln, ist zu berücksichtigen, dass dort seit langem mit einem allgemein verbindlichen Mindestlohn dafür gesorgt wird, dass es durch Immigration nur zu einem begrenzten Absinken des Lohnniveaus kommen kann.

- Um somit zu verhindern, dass sich aus der Migration aus den MOEL-8-Staaten eine Lohnsenkung im Niedriglohnbereich ergibt, die den teilweise nicht sehr ausgeprägten Lohnabstand zu Hartz IV und damit die Arbeitsanreize für gering Qualifizierte noch weiter reduzieren würde, ist es dringend erforderlich, einen flächendeckenden gesetzlichen **Mindestlohn** einzuführen. Dieses Instrument wird seit Jahren gerade in den Ländern eingesetzt, die wie das Vereinigte Königreich eine besonders hohe Zuwanderung erfahren haben, ohne dass es dadurch zu „zusätzlichen hunderttausenden Arbeitslosen“ (Ziffer 496) gekommen wäre. Dass die Befürchtungen vor einem Lohndruck durch osteuropäische Arbeitnehmer nicht unbegründet sind, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass aktuell auch von der Arbeitgeberseite für den Bereich der Leiharbeit gefordert wird, die für deutsche Zeitarbeitsunternehmen geltenden Mindestlöhne auf ausländische Wettbewerber zu übertragen.
- Die in diesem **speziellen Kontext** von der Mehrheit gegen einen Mindestlohn vorgebrachten Argumente sind wenig überzeugend:

Es wird argumentiert, dass die betreffenden Branchen mehrere Jahre Zeit hatten, die notwendigen Anpassungen im Hinblick auf eine **Steigerung der Produktivität** ihrer Beschäftigten vorzunehmen. Doch das ist im Bereich einfacher Dienstleistungen nur sehr bedingt möglich.

Es wird angeführt, dass mit dem gleichen Recht die Beschäftigten anderer Branchen ebenfalls Schutzmaßnahmen beanspruchen könnten, da sie ihre Arbeitsplätze durch preiswertere Importgüter ebenso als gefährdet ansehen. Im Bereich des Verarbeitenden Gewerbes sind die Beschäftigten durch Tarifverträge mit hohen Eingangslöhnen jedoch sehr viel besser geschützt als im Bereich einfacher Dienstleistungen.

Des Weiteren stellt die Mehrheit fest, Unternehmen könnten durch (grenznahe) **Standortverlagerungen** von Betriebsteilen nationalen Schutzvorschriften ausweichen. Das ist bei einfachen Dienstleistungen (Reinigung, Einzelhandel, Wachdienste) in der Regel nur schwer möglich.

498. Für die **allgemeine Diskussion** der Vor- und Nachteile von Mindestlöhne wird auf das Minderheitsvotum im Jahresgutachten 2006 (Ziffern 576 ff.) verwiesen.

Soweit die Meinung dieses Ratsmitglieds.

IV. Das Ende der Tarifeinheit: Kein gesetzgeberischer Aktionismus

499. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Juli 2010 endgültig entschieden, das **Prinzip der Tarifeinheit nicht weiter anzuwenden**. Es sei mit dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz unvereinbar und Zweckmäßigkeitserwägungen könnten die Geltung dieses Grundrechts nicht beiseite schieben (Bundesarbeitsgericht, 2010).